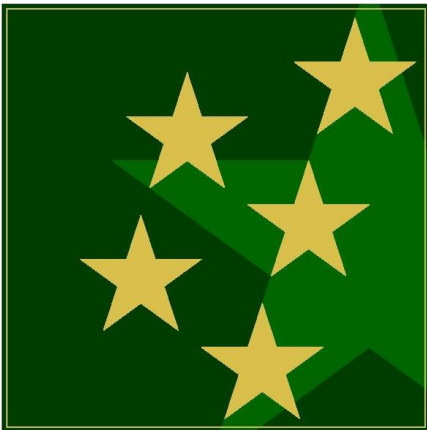


Fachverband Hotellerie

Abgrenzung Hotellerie - Reisebüro



Information, 12. Juli 2012

Hotellerie - Reisebüro

Abgrenzungsfragen

Die Angebote der Hotellerie haben sich in den letzten Jahren, nicht zuletzt auch aufgrund eines geänderten Gästeverhaltens, laufend weiterentwickelt und im Sinne eines möglichst umfassenden Angebots „aus einer Hand“ erweitert. Bei solchen Pauschalangeboten ist aus rechtlicher Sicht - insbesondere in der Abgrenzung zur Tätigkeit der Reiseveranstalter/Reisebüros - einiges zu beachten. Folgende Aspekte können in der Abgrenzung zur Tätigkeit Reisebüros relevant sein.

I. Gemeinschaftsrecht

Nach der EU-Pauschalreiserichtlinie (RL 90/314 EWG) versteht man unter einer Pauschalreise eine im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen

- a) Beförderung,
- b) Unterbringung,
- c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Veranstalter ist nach der Richtlinie jene Person, die nicht nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert und sie direkt oder über einen Vermittler verkauft oder zum Verkauf anbietet (dh die Richtlinie ist nicht auf Reisebüros beschränkt).

Daraus folgt, dass ein Hotelier durch das Anbieten der **Kombination von Unterkunft und Beförderung** (zB Anreise mit Bus, Bahn oder Flugzeug) oder **Unterkunft mit sonstiger touristischer Leistung** (Skikurse, Tages- bzw. Wochenkarten für Skilifte etc.) zum Reiseveranstalter im Sinne der Richtlinie wird.

Geringfügige Leistungen wie zB ein einmaliger Thermeneintritt, Skiverleih, Rodelabend, Hüttenabend, Kutschenfahrten, 5-Punkte-Karten etc. bleiben nach unserer Ansicht außer Betracht, da sie keinen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Zu erwähnen ist, dass der Veranstalter auch bei getrennter Berechnung einzelner Leistungen, die im Rahmen ein und derselben Pauschalreise erbracht werden, den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie unterworfen bleibt. In einer direkten Bezahlung beim Leistungserbringer wird daher eine Umgehung zu sehen sein.

Die Konsequenzen, wenn ein Hotel zum Reiseveranstalter wird:

1. Haftung

Der Veranstalter schuldet die ordnungsgemäße Erbringung der Gesamtleistung. Der Kunde hat bei nicht oder nur mangelhaft erbrachter Leistung Gewährleistungsansprüche (allen voran Preisminderung), wobei es nicht auf den Grund des Mangels ankommt (dh Preisminderung nicht nur bei Hotelmängeln, sondern auch wegen Flugverspätung, Gebrechen am Skilift, Schneemangel, etc.). Ist dem Hotelier oder einem seiner Gehilfen (zB Airlines, Liftbetreiber, Bahn) zusätzlich ein Fehlverhalten vorzuwerfen, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet (inkl. Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude).

2. Insolvenzabsicherung

Nach der Pauschalreiserichtlinie hat der Veranstalter nachzuweisen, dass im Fall der Insolvenz die Erstattung gezahlter Beträge (Anzahlungen bzw. Restzahlungen) und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind. Die Absicherung von Kundengeldern erfolgt in Österreich durch Bankgarantie oder Versicherung.

II. Gewerberecht

Nach der österreichischen Gewerbeordnung ist u.a. zur **Vermittlung von Personenbeförderungen**, zur **Vermittlung von Pauschalreisen** und zur **Veranstaltung von Pauschalreisen** eine Berechtigung für das Reisebürogewerbe erforderlich (§ 126 GewO).

Die gelegentlich vertretende Rechtsansicht, dass ein Hotel im allgemeinen Nebenrecht gemäß § 32 Abs. 1 GewO auch touristische Dienstleistungen wie Flugtickets, Schipässe, Pauschalreisen uä anbieten kann, ist insofern zu ergänzen, als vom Nebenrecht der Gewerbeordnung nur „Leistungen im geringem Umfang, welche die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen“ umfasst sind. Ob eine „wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung im geringen Umfang“ vorliegt, ist jeweils für den Einzelfall zu beurteilen. Aus der Judikatur hat sich ein Richtsatz zwischen 3 und 10 Prozent im Verhältnis zur Gesamtleistung herauskristallisiert. Ergänzende Dienstleistungen wie z.B. Flugtickets, Schipässe oder sonstige Beförderungsleistungen werden in der Praxis den in der Gewerbeordnung für das Nebenrecht vorausgesetzten „geringen Umfang“ idR übersteigen. Selbst wenn die Voraussetzungen des Nebenrechts noch gegeben sein sollten, werden bei der Verbindung von Beförderung und Unterbringung auch für den Hotelier die Vorgaben der EU-Pauschalreiserichtlinie hinsichtlich Haftung und Insolvenzabsicherung schlagend. Dieses Ergebnis ergibt sich nicht zuletzt auch durch die speziellen Rechte des Hotel- und Gastgewerbes (§ 111 Abs 4 GewO), wonach die Veranstaltung von Ausflugsfahrten für eigene Gäste gestattet ist, sofern es sich dabei nicht um Pauschalreisen handelt. Auch der Umkehrschluss, dass ein Reisebüro im Nebenrecht ein Hotel betreiben kann, wird in der Praxis nicht möglich sein.

Weitere Details zum Nebenrecht finden sie auf unserer Homepage im Informationspapier „Nebenrechte im Hotel- und Gastgewerbe (4.9.2008).

Link: [Nebenrechte im Hotel- und Gastgewerbe](#)

III. Wettbewerbsrecht

Wenn Hoteliers Pauschalreisen anbieten und verkaufen, dann verschaffen sie sich durch Rechtsbruch (Übertretung der GewO, Nichtabsicherung von Kundengeldern gem. RSV, etc.) einen Wettbewerbsvorteil gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern (Generalklausel des § 1 UWG). Sie können auf Antrag des Geschädigten daher nach dem UWG zur Unterlassung, zum Schadenersatz und zur Urteilsveröffentlichung verpflichtet werden.

Rückfragehinweis¹:

Mag. Matthias Koch / Mag. Claudia Weiß
Fachverband der Hotellerie
Mag. Gernot Liska
Fachverband der Reisebüros
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

sowie die jeweilige [Fachgruppe](#) Ihres Bundeslandes

Wien, am 12. Juli 2012

¹ Die Inhalte dieses Informationspapiers wurden mit Unterstützung von Mag. Gernot Liska/Fachverband der Reisbüros ausgearbeitet. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.